

Haushaltssatzung der Gemeinde Langerwehe für die Haushaltsjahre 2019/2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in der Sitzung am 03.04.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahre 2019/2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2019	2020
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	32.625.058 €	31.050.438 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.883.885 €	32.599.790 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.267.940 €	28.731.090 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.162.240 €	29.588.395 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.938.000 €	1.258.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.290.200 €	750.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.500.000 €	6.500.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	220.000 €	220.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.600.000 €	3.600.000 €
--	--------------------	--------------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 €	0 €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	2.258.827 €	1.549.352 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in 2019 und 2020 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

40.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für die Haushaltsjahre 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	2019	2020
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	500 %	500 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	700 %	700 %
2.	Gewerbsteuer auf	510 %	510 %

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Hinsichtlich der Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW gilt Folgendes:

Als erheblich i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **25.000 €** übersteigen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen) und Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 04.05.2019 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Verfügung vom 05.08.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 06.09.2019 bei der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, Zimmer 126, öffentlich aus und werden dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019/2020 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 05.09.2019

Gez.

Göbbels
(Bürgermeister)